



Postsendungen bitte an die Postanschrift des TLfDI, Postfach 900455, 99107 Erfurt!

Thüringer Landesbeauftragter für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit (TLfDI), PF 900455, 99107 Erfurt

AZ:

(Aktenzeichen bei Antwort angeben)

Ihre Nachricht vom :
Ihr Zeichen :
Bearbeiter/in :
Telefon :
Erfurt, den : **24. Februar 2025**

Ihre Anfrage zur datenschutzrechtlichen Umsetzung des Masernschutzgesetzes

Sehr geehrte [REDACTED],

Ihre Anfrage zur datenschutzrechtlichen Umsetzung des Masernschutzgesetzes ist beim Thüringer Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI) eingegangen.

Nachfolgend möchte ich Ihre Fragen beantworten.

1.) „Das Gesundheitsamt kann im Falle einer fehlenden Nachweisvorlage ein Betretungs- und Tätigkeitsverbot verhängen.

Inwieweit darf das Gesundheitsamt die entsprechende Gemeinschaftseinrichtung (Kita, Kindertagespflege, etc.) / den Arbeitgeber über das verhängte Verbot informieren? Welche Angaben sind zulässig bzw. ausreichend?“

Antwort:

Gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige und in einer für die betroffene Person

nachvollziehbare Weise verarbeitet werden (Gebot der Rechtmäßigkeit und Transparenz), d. h. für die Verarbeitung der Daten bedarf es gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. e) DS-GVO und gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c) DS-GVO einer Rechtsgrundlage. Gemäß § 20 Abs. 12 S. 1 Infektionsschutzgesetz (IfSG) i. V. m. § 20 Abs. 12 S. 4 IfSG kann das Gesundheitsamt für die betroffene Person ein Betretungsverbot der Einrichtung verhängen. Um dieses Verbot effektiv durchzusetzen, ist für die Einrichtung die Kenntnis des verhängten Betretungsverbotes erforderlich. Aufgrund dieser Anforderlichkeit ist die Information der Einrichtung über das verhängte Betretungsverbot datenschutzrechtlich zulässig; sie dient i. S. v. Art. 5 Abs. 2 Buchst. b) DS-GVO dem Zweck, dass die Einrichtung das Betretungsverbot effektiv durchsetzt. Weitere Informationen sind für die Einrichtung nach dem Gebot der Datenminimierung (Art. 5 Abs. 2 Buchst. c) DS-GVO) weder erforderlich noch besteht eine Rechtsgrundlage für deren Übermittlung an die Einrichtungsleitung.

2.) „Sofern dem Gesundheitsamt durch die Schulleitung ein Kind ohne Masernnachweis gemeldet wurde und auch das Gesundheitsamt für das Kind keinen entsprechenden Nachweis durch die Sorgeberechtigten erhalten hat:

Inwieweit darf das Gesundheitsamt die Schulleitung über die (auch nach mehreren schriftlichen Aufforderungen!) noch immer fehlende Nachweisvorlage in Kenntnis setzen, damit durch die Schulleitungen ein entsprechendes Hortbetretungsverbot ausgesprochen werden kann? Inwieweit dürfen die Schulleitungen, auf deren eigene Nachfrage, durch das Gesundheitsamt über den aktuellen Stand des jeweiligen Verfahrens (z.B. noch immer fehlender Nachweis/derzeitige Prüfung des eingereichten Nachweises bzw. erfolgte Nachweisvorlage) informiert werden?“

Antwort:

Das Hortbetretungsverbot kann im beschriebenen Falle nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO gemäß § 20 Abs. 12 S. 1 IfSG i. V. m. § 20 Abs. 12 S. 4 IfSG vom Gesundheitsamt verhängt werden und die Schulleitung ist zur erforderlichen effektiven Durchsetzung des Betretungsverbotes vom Gesundheitsamt zu informieren (s. Antwort zu Frage Nr. 1). Wird der entsprechende (Impf-)Nachweis nicht erbracht und demzufolge das verhängte Betretungsverbot fortgeführt, ist die Schulleitung

ausschließlich über das weiterhin geltende Betretungsverbot zu informieren, um dieses effektiv durchzusetzen. Darüber hinausgehende Informationen dürfen wegen fehlender Erforderlichkeit, fehlender Rechtsgrundlage und dem Gebot der Datenminimierung nicht mitgeteilt werden (s. Antwort zu Frage Nr. 1).

3.) „Ist dem Gesundheitsamt ein Nachweis über die bestehende Masernimmunität o. Ä. vorgelegt worden, gilt der Vorgang im Gesundheitsamt als abgeschlossen. Inwieweit dürfen die meldenden Einrichtungsleitungen generell über den Ausgang des Verfahrens in Kenntnis gesetzt werden?“

Antwort:

Da mit dem erbrachten Nachweis der Masernimmunität auch das aufgrund des fehlenden Nachweises verhängte Betretungsverbot der Einrichtung vom Gesundheitsamt aufzuheben ist, muss die Einrichtungsleitung über die Aufhebung des Betretungsverbotes informiert werden, um den betroffenen Personen den Zutritt auch tatsächlich wieder gewähren zu können; hierfür ist die Kenntnis der Information über die Aufhebung des verhängten Betretungsverbotes erforderlich und die Übermittlung dieser Information insofern datenschutzrechtlich zulässig.

4.) „Das Gesundheitsamt kann die Betroffenen zu einer Impfberatung in die Behörde einladen.

Inwiefern darf die Person, welche die Impfberatung durchführen wird (z.B. Amtsärztin/Ärztin im kinder- und jugendärztlichen Dienst), von der zuständigen Fallbearbeiterin vorab über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt werden? Welche Informationen dürfen der zuständigen Fallbearbeiterin nach der erfolgten Impfberatung mitgeteilt werden? (z.B. Angaben zu weiteren Absprachen/Anordnungen, festgesetzte Termine/Fristen, etc.)“

Antwort:

Um die Aufgaben des Öffentlichen Gesundheitsdienstes (ÖGD) gemäß der Verordnung über den öffentlichen Gesundheitsdienst und die Aufgaben der Gesundheitsämter in den Landkreisen und kreisfreien Städten in Thüringen (GesDV TH) und

des IfSG im Zusammenhang mit dem Masernschutzgesetz ordnungsgemäß zu erfüllen, ist für die zuständige Fallbearbeiterin im Gesundheitsamt die Kenntnis über die (geplante/erfolgte) Impfberatung durch den/die ärztliche/n Mitarbeiter/in des Gesundheitsamtes i. S. v. Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e) DS-GVO erforderlich. Demgemäß müssen der zuständigen Fallbearbeiterin auf Grundlage von Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e) DS-GVO auch sämtliche Informationen/personenbezogene Daten der betroffenen Person mitgeteilt werden, die erforderlich sind, damit die zuständige Fallbearbeiterin den Sachverhalt gemäß ihrer Zuständigkeit (d. h. nach Arbeitsverteilungsplan des Gesundheitsamtes) und den Vorgaben der GesDV TH sachgerecht ordnungsgemäß bearbeiten kann.

5.) „Das Gesundheitsamt kann, im Falle eines zweifelhaften ärztlichen Zeugnisses eine ärztliche Untersuchung anordnen.

Inwiefern darf der/die untersuchende Mediziner/in vorab über den Sachverhalt in Kenntnis gesetzt werden?“

Antwort:

Die vom Gesundheitsamt gemäß § 20 Abs. 12 Satz 2 IfSG angeordnete ärztliche Untersuchung dient dem Zweck, ein zweifelhaftes ärztliches Zeugnis zu verifizieren. Für diese Verifizierung ist für den/die untersuchende/n Mediziner die Kenntnis des Sachverhalts erforderlich, der mittels der Untersuchung verifiziert werden soll. Vorliegend ist dies die Kenntnis darüber, dass bzw. aus welchem Grunde (Art der potentiellen medizinischen Kontraindikation) die betroffene Person nicht gegen Masern geimpft werden kann. Diese Kenntnis ist zur Verifizierung des ärztlichen Attestes für den/die untersuchende/n Mediziner/in erforderlich. Somit dürfen diese personenbezogenen Daten gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO i. V. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e) DS-GVO und Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DS-GVO sowie § 20 Abs. 12 S. 2 IfSG dem/der untersuchende/n Mediziner/in vorab übermittelt werden.

6.) „Gemäß Masernschutzgesetz haben, im Falle eines zweifelhaften ärztlichen Zeugnisses, alle Personen, die Angaben zu den dem Nachweis zugrundeliegenden Tatsachen machen können, auf Verlangen des Gesundheitsamtes entsprechende Angaben zu machen, Unterlagen vorzulegen und Einsicht zu gewähren.

Inwieweit darf das Gesundheitsamt derartige Auskünfte einfordern? Ist, obwohl eine klare rechtliche Grundlage gegeben ist, eine Schweigepflichtentbindung der Betroffenen erforderlich?“

Antwort:

Rechtsgrundlage für die ärztliche Schweigepflicht ist § 203 Strafgesetzbuch (StGB). Der TLfDI ist jedoch für Strafrecht nicht zuständig und kann insofern hierzu keine Angaben machen. Aufgrund seiner fachlichen Zuständigkeit obliegt dem TLfDI nur die Prüfung für die datenschutzrechtliche Zulässigkeit der Verarbeitung von personenbezogenen Daten.

Für die datenschutzrechtliche Prüfung dieser Frage wird um Mitteilung der konkreten, dieser Regelung zugrundeliegenden Rechtsnorm des IfSG gebeten.

7.) „Ärztliche Zeugnisse/Atteste, welche lediglich den Gesetzestext wiederholen, sind nach Ansicht mehrerer Oberlandes- und Verwaltungsgerichte, als „nicht ausreichend“ zu werten und folglich durch das Gesundheitsamt nicht anzuerkennen, da derartige Dokumente die Gesundheitsämter nicht in die Lage versetzen, auf Basis der Plausibilität über den Sachverhalt zu entscheiden.

Welche Angaben bzgl. „der dem Nachweis zugrundeliegenden Tatsachen“ wären im Hinblick auf die ärztliche Schweigepflicht datenschutzkonform?“

Antwort:

Zur ärztlichen Schweigepflicht wird zunächst auf die Antwort zu Frage Nr. 6 und die Unzuständigkeit des TLfDI für das StGB verwiesen.

Gemäß Art. 9 Abs. 1 DS-GVO ist die Verarbeitung von Gesundheitsdaten grundsätzlich untersagt. Dieses Verbot besteht jedoch nicht, wenn die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer Daten einwilligt (Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO. Darüber

hinaus gibt es in Art 9 Abs. 2 DS-GVO verschiedene Ausnahmen vom Verarbeitungsverbot, von denen nach dem Grundsatz der Rechtmäßigkeit der Verarbeitung (Art. 5 Abs. 1 Buchst. a DS-GVO) eine vorliegen muss. Nach Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO müssen personenbezogene Daten auf rechtmäßige Weise verarbeitet werden, d. h. es muss entweder eine Einwilligung der betroffenen Person vorliegen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. a) i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. a) DS-GVO oder eine andere Rechtsgrundlage für die Verarbeitung bestehen (Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. b) – f)). Ergänzt und datenschutzrechtlich zusätzlich abgesichert wird das grundsätzliche Verbot einer Datenverarbeitung mit Erlaubnisvorbehalt durch das übergreifende Prinzip der Erforderlichkeit. Sämtliche Erlaubnistatbestände des Art. 6 Abs. 1 S. 1 DS-GVO (mit Ausnahme der Einwilligung) stehen unter dem ausdrücklichen Vorbehalt, dass die Verarbeitung der personenbezogenen Daten nur dann zulässig ist, wenn sie im Rahmen des jeweiligen Erlaubnistatbestandes erforderlich ist wie bspw. zur Erfüllung einer rechtlichen Verpflichtung nach Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. c) DS-GVO i. V. m. Art. 9 Abs. 2 Buchst. g) DS-GVO. Maßgeblich ist hier das Vorliegen einer entsprechenden (nationalen) Rechtsgrundlage, vorliegend insbesondere Normen des IfSG.

Welche Angaben, d. h. personenbezogenen Daten medizinisch tatsächlich erforderlich sind, um die dem (Impf-)Nachweis bzw. der Kontraindikation zugrundeliegenden Tatsachen fachlich zu beurteilen/zu verifizieren, kann nur medizinisches Fachpersonal entschieden. Der TLfDI kann mangels entsprechender fachlicher Kenntnis nicht bewerten, welche personenbezogenen Gesundheitsdaten für diese Beurteilung medizinisch tatsächlich erforderlich sind oder nicht. Im Zweifel wird dies immer im konkreten Einzelfall entschieden.

8.) „Bisweilen kommt es vor, dass Betroffene einen Arzt-Terminzettel, als Nachweis für eine geplante Masernimpfung gegenüber dem Gesundheitsamt einreichen, um aufzuzeigen, dass die Vervollständigung des Immunschutzes beabsichtigt ist.

Inwiefern darf das Gesundheitsamt sowohl den geplanten Termin als auch den Arzt/ die Ärztin zum entsprechenden Sachverhalt dokumentieren, um im Falle einer fehlenden Nachweisvorlage die Betroffenen nochmals anschreiben zu können? Inwie-

fern darf das Gesundheitsamt (sofern durch die Betroffenen selbst kein Impfnachweis erfolgt ist!) bei dem Arzt/der Ärztin nachfragen, ob die geplante Impfung vorgenommen wurde?“

Antwort:

Im Rahmen der ordnungsgemäßen Fallbearbeitung zur Kontrolle der Vorlage von Impfnachweisen darf das Gesundheitsamt gemäß Art. 5 Abs. 1 Buchst. a) DS-GVO i. v. m. Art. 6 Abs. 1 S. 1 Buchst. e) DS-GVO und der GesDV TH sowie den Bestimmungen gemäß § 202 IfSG sowohl den geplanten Termin als auch den Namen des Arztes/der Ärztin dokumentieren. Sofern die Betroffenen nach dem potentiellen Impftermini nicht selbst einen Impfnachweis vorlegen, ist zur nach dem IfSG vorgeschriebenen Nachweiserbringung eine entsprechende Nachfrage beim dem jeweiligen Arzt/der jeweiligen Ärztin erforderlich (s. Antwort zu Frage Nr. 7) und insofern auch datenschutzrechtlich zulässig.

9.) „Wenn die, für die Bearbeitung des Masernschutzgesetzes zuständige Sachbearbeiterin, aufgrund von Urlaub/Krankheit/o. Ä. abwesend sein sollte, wird dann für diesen Zeitraum eine Vertretung benannt.

Welche Angaben sind der Vertretung zu übergeben, damit die Bearbeitung der offenen Sachverhalte reibungslos erfolgen kann und der Datenschutz gewahrt bleibt?

Bislang wurde in solchen Fällen lediglich eine Tabelle mit folgendem Inhalt übergeben:

<i>Name, Vorname</i>	<i>Fristende bzgl. Nachweisvorlage</i>	<i>Nachweis vorgelegt am</i>	<i>Unterschrift Mitarbeiter Gesundheitsamt</i>
<i>Xx, Yy</i>	<i>01.12.2024</i>	<i>02.12.2024</i>	<i>...</i>

“

Antwort:

Der stellvertretenden Sachbearbeiterin müssen die Daten übermittelt werden, die erforderlich sind, damit die Stellvertretung den Fall gleichermaßen ordnungsgemäß bearbeiten kann wie die hierfür regelmäßig zuständige Fallbearbeiterin. Im Übrigen

gelten für die stellvertretende Fallbearbeiterin die gleichen Vorgaben wie für die regelmäßig zuständige Fallbearbeiterin (s. hierzu auch Antwort zu Frage Nr. 1).

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

A small rectangular area that has been redacted, likely containing a signature or name.

Informationen zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten durch den TLfDI (Stand April 2024)

Um seine Aufgaben nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) zu erfüllen, verarbeitet der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Ihre Daten. Wir möchten Sie gerne nach Maßgabe des Art. 13 DS-GVO über diese Verarbeitung informieren.

1. **Verantwortlich** für die Datenverarbeitung ist der Thüringer Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit (TLfDI). Sie erreichen uns unter folgenden **Kontakt**daten:

TLfDI

Häßlerstraße 8

99096 Erfurt

Tel.: +49 (361) 57-3112900

Mail: poststelle@datenschutz.thueringen.de¹

2. Der TLfDI nimmt die Aufgaben und Befugnisse nach Art. 51, Art. 57 Abs. 1, Art. 58 DS-GVO i. V. m. § 40 Abs. 1 BDSG² i. V. m. § 4 Abs. 1 ThürDSG wahr. Zu **Zwecken** der Durchführung dieser Aufgaben und der hierzu notwendigen Ausübung von Befugnissen werden Ihre Daten verarbeitet. **Rechtsgrundlage** dieser Verarbeitung ist Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. e) DS-GVO i. V. m. § 16 Abs. 1 ThürDSG.

3. Dabei werden folgende **Datenkategorien** verarbeitet: Angaben zu Ihrer Person sowie dazugehörige Kontaktdaten, Sachverhaltsinformationen und Beweismittel. Grundsätzlich werden diese Daten nur durch den TLfDI verarbeitet. Diese Daten können jedoch, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich und zulässig ist, an folgende **Empfängerkategorien** weitergegeben werden: an Gerichte und andere Behörden in Deutschland oder innerhalb der Europäischen Union bzw. des Europäischen Wirtschaftsraumes, an Beschwerdeführer/ Beschwerdegegner sowie an Archive.

Entstehen im Rahmen der Tätigkeit des TLfDI Kosten, die dieser erhebt oder Zahlungsansprüche gegenüber dem TLfDI, die dieser begleicht, so werden die hierfür notwendigen Daten an den Thüringer Landtag als Haushaltsstelle übermittelt. Zugriff auf die Daten haben alle mit der Abrechnung betrauten Behörden und das Thüringer Landesrechnungszentrum als Dienstleister. Bei telefonischem Kontakt werden durch die TK-Anlage personenbezogene Daten, die ausschließlich zu Zwecken der technischen Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes gespeichert werden, verarbeitet. Gleiches gilt für IT-Dienstleister, die vom Thüringer Finanzministerium für die Sicherstellung der zentralen TK-Anlage beauftragt wurden. Selbiges gilt für das Thüringer Landesrechnungszentrum, welches für die IT-Netzstruktur technisch verantwortlich ist. Hinsichtlich der Serverwartung wird beim TLfDI regelmäßig die Firma CODA beauftragt.

4. Die kürzeste Speicherfrist beträgt ein Jahr. Eine längere Speicherung erfolgt nach der Festlegung des TLfDI, die Sie unter https://www.tlfdi.de/fileadmin/tlfdi/datenschutz/Wir_ueber_uns/Die_Dienststelle/Aufbewahrungsbestimmungen_des_TLfDI_Stand_April2024.pdf finden.

5. Aufgrund der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten haben Sie das **Recht auf Auskunft** (Art. 15 DS-GVO), das **Recht auf Berichtigung** (Art. 16 DS-GVO), das **Recht auf Löschung** (Art. 17 DS-GVO), das **Recht auf Einschränkung der Verarbeitung** (Art. 18 DS-GVO) und das **Recht auf Widerspruch*** (Art. 21 DS-GVO). Darüber hinaus können Sie sich mit einer Beschwerde an den/die behördliche Datenschutzbeauftragte/n wenden, wenn Sie der Auffassung sind, dass der TLfDI bei der Verarbeitung Ihrer Daten datenschutzrechtliche Vorschriften nicht beachtet hat. Ebenso steht Ihnen ein Beschwerderecht bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde zu. Für Thüringen ist das der TLfDI.

6. Die/ den **behördliche/n Datenschutzbeauftragte/n** erreichen Sie unter der Adresse des TLfDI³ bzw. telefonisch unter:

Tel.: +49 (361) 57-3112980 oder per E-Mail:

datenschutzbeauftragter@datenschutz.thueringen.de

7. Wenden Sie sich an den TLfDI mit einer Beschwerde oder Anfrage, sind Ihre Angaben freiwillig. Unterbleiben diese, kann Ihnen allerdings kein Ergebnis mitgeteilt werden. Die Nichtbereitstellung von personenbezogenen Daten kann in diesen Fällen unter Umständen dazu führen, dass eine Bearbeitung Ihres Anliegens mangels vollständigen Sachverhaltes und keiner Möglichkeit einer Rückfrage nicht vorgenommen werden kann.

Wendet sich der TLfDI an Sie als Verantwortlicher/Auftragsverarbeiter im Rahmen eines Auskunftersuchens, ist die Bereitstellung der dort erfragten personenbezogenen Daten verpflichtend. Eine Nichtbereitstellung kann in solchen Fällen zu einem Sanktionsverfahren führen.²

***Hinweis:** Sie haben das Recht gegenüber dem TLfDI aus Gründen die sich *aus Ihrer besonderen Situation* ergeben, gegen die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu widersprechen.

¹ verschlüsselte Nachrichten per PGP sind möglich

² Nur für den nichtöffentlichen Bereich

³ Siehe Nr. 1.